

Antrag auf Beurlaubung

gemäß §43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schulleitung für folgende Fälle (weitere Erläuterungen siehe Rückseite)

1. Beurlaubungen bis zu 1 Schultag (bei Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)
2. Beurlaubung von mehr als 1 Schultag (bei Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, die/der den Antrag an die Schulleitung weiterreicht)
3. Beurlaubung direkt vor oder nach einem Ferienabschnitt (bei Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, die/der den Antrag an die Schulleitung weiterreicht.)

1

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes, Klasse/Stufe
Anschrift und Telefon	Klassenlehrer/-in bzw. Beratungslehrer/-in:
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____ Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen): 	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2

Entscheidung Klassenlehrer/in bzw. Beratungslehrer/-in (bei Beurlaubungen bis zu 1 Schultag):

Die Beurlaubung wird genehmigt. Die Beurlaubung wird nicht genehmigt.

Stellungnahme Klassenlehrer/in bzw. Beratungslehrer/-in:

Die Beurlaubung wird befürwortet. Die Beurlaubung wird nicht befürwortet. Grund: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift

3

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

nicht genehmigt. Grund: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift Schulleitung

!!!! BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN !!!!

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden. Dabei gilt:

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Beurlaubungen von einem Tag können auf Antrag hin direkt vom Klassenlehrer bzw. Beratungslehrer genehmigt werden. Beurlaubungen von mehr als einem Schultag und direkt vor oder nach einem Ferienabschnitt können nur nach Zustimmung der Schulleitung erfolgen.

Antrag auf Beurlaubung in Verbindung mit Ferien:

Schüler können unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Entsprechende Anträge sind von den Eltern grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts bei der Schulleitung einzureichen.